

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Flüssiggashandelsgeschäft (AGB Handel)

(Stand 01. Oktober 2016)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Tyczka. Andere Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von Tyczka in Textform bestätigt werden.

2. Angebote und Preise

Angebote von Tyczka sind freibleibend.

Preisangaben sind grundsätzlich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

3. Zahlung; Verzug

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (insbesondere Mietzins- und Abschlagszahlungen), für die Tyczka keine Rechnung erstellt, sind zum vereinbarten Termin, spätestens mit Ablauf der jeweiligen Periode, ohne Abzug fällig

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Tyczka ist berechtigt, für jede Mahnung des Kunden € 5,00 Mahngebühr zu erheben. Der Kunde trägt die Bankgebühren für unberechtigte, von ihm verschuldete Rücklastschriften.

Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so steht Tyczka das Recht zu, andere Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten und bereits zugesagte Liefertermine bis zur Beendigung des Verzugs zu verlängern. Weitere Rechte von Tyczka wegen des Verzugs des Kunden bleiben unberührt.

Tyczka ist berechtigt die Form der Rechnungsübermittlung frei zu wählen;

Der Rechnungsversand kann als Briefpost oder auf elektronischem Weg per Email erfolgen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird zugesichert.

SEPA-Lastschriften: Der Zeitraum der Vorankündigung/Prenotifikation verändert sich auf das vertraglich vereinbarte Zahlungsziel und ist Bestandteil unserer Rechnung.

4. Eigentumsvorbehalt

Tyczka behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Tyczka zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch Tyczka gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Tyczka jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen Tyczka und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Tyczka, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch ist Tyczka verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist das jedoch der Fall, kann Tyczka verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für Tyczka vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, Tyczka nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Tyczka das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die gelieferte Ware mit anderen, Tyczka nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt Tyczka das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Sachen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für Tyczka.

Der Kunde darf die gelieferte Ware weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Tyczka unverzüglich davon zu benachrichtigen und Tyczka alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von Tyczka erforderlich sind. Dritte insbesondere Vollstreckungsbeamte sind auf das Eigentum von Tyczka hinzuweisen.

Tyczka ist verpflichtet, die Tyczka zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

5. Lieferung

Tyczka ist zu Teillieferungen berechtigt. An bestimmte Liefertermine ist Tyczka nur gebunden, wenn schriftlich oder in Textform ein Fixgeschäft vereinbart ist. Im Übrigen sind Angaben von Tyczka zu Lieferfristen oder zu Eingangstemperaturen unverbindlich.

Mit dem Auftrag zur Lieferung von Flüssiggas sichert der Kunde zu, dass er alle für die Lagerung, Abtankung und Verwendung von Flüssiggas geltenden Sicherheitsvorschriften beachten wird und dass mit dem gelieferten Flüssiggas nur solche Anlagen und Geräte versorgt und betrieben werden, die gemäß den Vorschriften in den dafür vorgesehenen Perioden geprüft wurden und in Ordnung sind.

Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Waren im Lieferwerk oder Lieferlager, bei Anlieferung durch Tankwagen mit geeigneten Messeinrichtungen mittels dieser.

Hat der Käufer Transportmittel und -behälter zu stellen, so hat er diese auf eigene Gefahr termingerecht sowie fracht- und spesenfrei an die vereinbarte Füllstelle zu senden. Beschädigte Transportmittel und -behälter kann Tyczka an den Käufer auf dessen Gefahr und Kosten zurücksenden und stattdessen gemietete oder eigene Transportmittel und -behälter gegen angemessene Gebühr zur Verfügung stellen und versenden. Tyczka haftet nicht für Verunreinigungen der Ware oder für sonstige Schäden, die durch unsaubere Transportmittel und -behälter des Käufers oder deren sonstige mangelhafte Beschaffenheit entstehen.

a) Lieferung per Schiff (Binnenschiff/Hochseeschiff)

Für die Lieferung in Schiffen gelten besondere für den Einzelfall abgestimmte Vertragsbedingungen.

b) Lieferung im Schienenkesselwagen

Die Lieferung erfolgt in von Tyczka beigestellten Kesselwagen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 45 t frachtfrei Übergangsstelle der eingesetzten Bahnen an den Kunden. Anfallende Zustellgebühren ab der Übergangsstelle gehen zu Lasten des Empfängers.

Sollte keine abweichende individuelle Vereinbarung oder separate Regelungen hinsichtlich Mietzins getroffen sein, so werden ab Datum der Übergabe an der Übergangsstelle bis Eintreffen des Kesselwagen, an der von Tyczka benannten Empfangsstelle, 40 EUR pro angefangenen Kalendertag und Kesselwagen, gleich welcher Art und Größe, zur Zahlung fällig. In jedem Fall sind leere Kesselwagen unverzüglich an die von Tyczka benannte Empfangsstelle zu senden. Anfallende Standgelder und sonstige Kosten der verzögerten Abnahme und/oder Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde, in dessen Besitz sich ein Wagen befindet, haftet gegenüber Tyczka für den Schaden der durch Verlust oder Beschädigung des Kesselwagens entstanden ist, sofern er nicht beweist, dass der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht worden ist.

c) Lieferung im Großraum-Straßentankwagen

Die Lieferungen erfolgen in von Tyczka beigestellten Großraum-Straßentankwagen mit einem handelsüblichen Fassungsvermögen, frachtfrei Anlieferstelle. Die Lieferung erfolgt nur, wenn ausreichende Flüssiggas-Lagerbehälter, geeignete Zufahrtswege und einwandfreie Abtankvorrichtungen beim Kunden vorhanden sind. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die Zufahrtswege und der Abtankplatz mit einem Tankzug mit einem Gesamtgewicht von ca. 40 t und einer Fahrzeuiglänge von ca. 15 m gefahrlos zu befahren sind.

6. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Streckengeschäft

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass im Streckengeschäft der Abholer unversteuertes oder zum ermäßigten Steuersatz versteuertes Mineralölprodukt als sein Beauftragter in Besitz nimmt.

Der Kunde steht dafür ein, dass er und sein Abnehmer alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere für den Versand, die Lagerung und die Verwendung von unversteuertem oder zum ermäßigten Steuersatz versteuertem Mineralölprodukt einhalten.

7. Gewährleistung; Haftung

Bei Vorliegen eines Mangels hat Tyczka die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung (Nacherfüllung).

Mängelansprüche für offensichtliche Mängel bestehen nur, wenn der Kunde den offensichtlichen Mangel innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der Ware in Textform anzeigt. Der Kunde hat Tyczka Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Dafür muss die Ware im Originalzustand erhalten bleiben.

Tyczka haftet nur für die schuldhaft Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung von wesentlichen

lichen Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen dieser Art übernimmt Tyczka keine Haftung für Vermögensschäden, also Schäden, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung sowie Ansprüche wegen Tyczka zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Das gilt nicht, wenn Tyczka grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von Tyczka zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

8. Höhere Gewalt „Force Majeure „

Von Tyczka nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung oder Leistung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien Tyczka für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht. Das gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt, insbesondere bei Vorliegen von Witterungsverhältnissen, die Gefahrguttransporte ausschließen oder nur mit unangemessenem Risiko erlauben, behördlichen Maßnahmen, Streiks u.ä., ferner dann, wenn aufgrund staatlicher Eingriffe die normalen Bezugs- oder Transportmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind. Tyczka ist in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern.

9. Einzelrechtsnachfolge

Überträgt der Kunde Sachen oder Rechte, die einem Vertrag mit Tyczka zugrunde liegen auf einen Dritten, so ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Tyczka auf den Dritten zu

übertragen. Gleichzeitig hat der Kunde Tyczka diese Übertragung mitzuteilen. Tyczka kann innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung der Vertragsübertragung dieser zustimmen oder widersprechen.

10. Beeinträchtigung durch Dritte; Mitteilung von Änderungen

Beeinträchtigt ein Dritter Rechte oder Sachen des Kunden oder von Tyczka, die Gegenstand eines Vertrags mit Tyczka sind, so wird der Kunde Tyczka unverzüglich informieren. Das gilt insbesondere für gegen den Kunden gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, soweit diese Rechte oder Sachen von Tyczka beeinträchtigen können.

Der Kunde wird Tyczka jede Änderung von Name, Firma oder Anschrift unverzüglich in Textform mitteilen. Dasselbe gilt für jeden Fall der Rechtsnachfolge oder der Änderung der Rechtsform des Kunden.

11. Sonstiges, Gerichtsstand

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

Gerichtsstand ist Wolfartshausen.

Tyczka speichert personenbezogene Kundendaten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Weitergabe der Daten an Dritte, erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Auftragsabwicklung.

Tyczka behält sich vor, die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergibt die Bonitätsprüfung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so ist Tyczka berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder zu vereinbarenden Absicherung zu erbringen.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Tyczka Trading & Supply GmbH Co.KG, Blumenstraße 5,
82538 Geretsried**